



SATZUNG

DES

1. WASSERSKICLUB METTEN E.V.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mitglieder	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Ausschluss.....	4
§ 8	Rechte der Mitglieder	4
§ 9	Pflichten der Mitglieder	5
§ 10	Organe des Clubs	5
§ 11	Der Vorstand (Der geschäftsführende Vorstand)	5
§ 12	Der erweiterte Vorstand	5
§ 13	Zusammenlegung von Ämtern	6
§ 14	Ämter	6
§ 15	Amtsdauer	6
§ 16	Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands	7
§ 17	Vorstand im Sinne des §26 BGB	7
§ 18	Sitzungen.....	7
§ 19	Abstimmung.....	8
§ 20	Kassenprüfung.....	8
§ 21	Die Hauptversammlung	8
§ 22	Stimmrecht.....	9
§ 23	Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung	9
§ 24	Außerordentliche Hauptversammlung.....	9
§ 25	Wahlen.....	10
§ 26	Protokoll.....	10
§ 27	Änderung des Zwecks oder Auflösung	10
§ 28	Haftung	11
§ 29	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	11

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01. Mai 1978 in Metten gegründete Club führt den Namen „1. Wasserskiclub Metten e.V.“, abgekürzt: „1. WSC Metten e.V.“, nachstehend Club genannt.
2. Der Club hat seinen Sitz in Metten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Club bezweckt die Förderung des Wassersports auf den heimischen Gewässern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Wasserskisports und verwandter Sportarten unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Veranstaltungen
4. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an das Bayerische Rote Kreuz, Abteilung Wasserwacht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitglieder

Der Club besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs bedarf der Eintritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person werden, welche die Ziele des Wassersports zu fördern wünscht, ohne dass sie den Zweckbestimmungen des §2 dieser Satzung entsprechen müssen.
3. Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Hierbei handelt es sich um Personen, die sich um den Wassersport oder den Club außergewöhnliche Verdienste erworben haben.
4. Die Aufnahme in den Club muss mit einem vollständig ausgefüllten schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt werden. Mit Einreichung dessen unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
5. Beitrittserklärungen zum Club bedürfen der Unterschrift von zwei ordentlichen Mitgliedern (Bürgen).
6. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand
7. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung an die Hauptversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
8. Die Aufnahme in den Club erfolgt zunächst probeweise für den Zeitraum von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt des Eintrittsdatums, mindestens jedoch bis zur nächsten Hauptversammlung nach Ablauf der 2 Jahre.
 - a. Während dieser Zeit kann der erweiterte Vorstand durch Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands die Aufnahme ohne die Angabe von Gründen widerrufen.
 - b. Der Widerruf ist in der Hauptversammlung bekannt zu geben.
 - c. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen 4 Wochen nach der Verkündung Berufung an die Hauptversammlung schriftlich einlegen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.
 - d. Eine Rückerstattung der geleisteten Aufnahmegebühr ist ausgeschlossen.

§ 5

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Hauptversammlung entscheidet über die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr in den Club und der jährlich fälligen Mitgliedsbeiträge, zu deren Zahlung alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet sind.

Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus für das ganze laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod.
2. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich bis zum 30. November dem Vorstand bekanntzugeben ist.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu zahlen und allen während der Mitgliedschaft anfallenden Verbindlichkeiten nachzukommen. Ein Anspruch auf das Clubvermögen steht ihnen jedoch nicht zu. Ebenso haben ausscheidende Mitglieder unaufgefordert alle Clubutensilien einschließlich aller Schlüssel an den Vorstand zurückzugeben.

§ 7 **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den erweiterten Vorstand ausgesprochen und kann aus folgenden Gründen erfolgen:

1. Bei:
 - a. Verletzung der Satzung des Clubs, der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands, der Hauptversammlung oder der Platz- oder Sportordnung.
 - b. Schädigung des Ansehens des Clubs oder der Interessen desselben, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Clublebens, oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - c. groben unsportlichen Verhalten.
 - d. Rückstand des jährlichen fälligen Mitgliedsbeitrags oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Club von mehr als 3 Monaten.
2. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen 4 Wochen nach der Verkündung Berufung an die Hauptversammlung schriftlich einlegen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.
3. Die Inanspruchnahme des Rechtsweges über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig.

§ 8 **Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen.
2. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Ordnungen benutzen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Clubs zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Clubs schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Club eine ladungsfähige Anschrift und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

1. Der Vorstand (Der geschäftsführende Vorstand)
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Hauptversammlung

§ 11

Der Vorstand (Der geschäftsführende Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Schatzmeister
4. Dem Schriftführer
5. Dem technischen Vorstand
6. Dem Jugendleiter

§ 12

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand
2. Dem Sportleiter
3. Dem Gerätewart

4. Dem Platzwart
5. Dem Vergnügungswart
6. Dem Beirat, der höchstens 5, mindestens 3 von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder umfasst.

§ 13

Zusammenlegung von Ämtern

Außer den Ämtern des §10 Abs. 1., 2., und 3. ist eine Zusammenlegung auf eine Person zulässig. Jedoch darf eine Person zur selben Zeit nicht mehr als drei Ämter innehaben.

§ 14

Ämter

Alle Ämter des 1. Wasserskiclub Metten e.V. sind Ehrenämter.

Reisekosten und Spesen werden nur vergütet, wenn diese vorher vom Vorstand genehmigt worden sind.

§ 15

Amtsdauer

1. Die Amtsdauer jedes Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands beträgt 2 Jahre, (gerechnet ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung bis zur ordentlichen Hauptversammlung).
2. Beginnt die Amtszeit eines Mitglieds des erweiterten Vorstands später als die ordentliche Wahlzeit im Sinne von Absatz 1, so endet sie ebenfalls mit dem Ablauf der ordentlichen Wahlzeit.
3. Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands ist zulässig.
4. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung, Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands oder des erweiterten Vorstands wählt bzw. bestimmt der erweiterte Vorstand eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Amtsübernahme bis zur nächsten Hauptversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.
5. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit bleibt ein Amtsinhaber über seine Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 16

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand unterliegen folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Er vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Hauptversammlung unter Einhaltung der Satzung.
2. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung sowie der Platz- und Sportordnung Sorge zu tragen.
3. Er erstellt die Platz- und Sportordnung und passt sie regelmäßig an die aktuellen Gegebenheiten an.
4. Er kann selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder Clubangehörigen zur Erledigung bringen.
5. Er kann jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.
6. Er beschließt über Veranstaltungen und Unternehmungen des Clubs während des Geschäftsjahres.
7. Er stellt die für die Hauptversammlung notwendige Tagesordnung auf.
8. Er ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung von sich aus vorzunehmen, sofern dies vom Registergericht gewünscht ist.

§ 17

Vorstand im Sinne des §26 BGB

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder in der Weise geregelt wird, dass jedes Vorstandsmitglied jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.

§ 18

Sitzungen

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch dessen Zustimmung durch ein beliebiges Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands muss dieser spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags einberufen werden.

§ 19 Abstimmung

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei für eine Beschlussfähigkeit mindestens 3 Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 20 Kassenprüfung

Um das Finanz- und Rechnungswesen zu prüfen, sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

1. Der Schatzmeister kann nicht gleichzeitig zum Kassenprüfer gewählt werden.
2. Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen und mit einem schriftlichen Bericht bei der Hauptversammlung vorzustellen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

§ 21 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Ihre Beschlüsse sind bindend. Die Hauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
2. Der Zeitpunkt des Zusammentritts muss mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bekanntgegeben werden. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Clubinteresse erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgründe die Einberufung schriftlich beantragt. Der Termin muss dann innerhalb der Frist von 4 Wochen den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Einladungen haben mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin zu erfolgen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Festlegung des Arbeitsprogramms für das kommende Jahr
 - e. Wahl des Vorstands
 - f. Wahl des erweiterten Vorstands

- g. Wahl der Kassenprüfer
- h. Beratung über die vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung
- i. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden
- j. Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge und einmaligen Aufnahmegebühr
- k. Behandlung der Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- l. Satzungsänderungen
- m. Änderungen des Clubzwecks
- n. Auflösung des Clubs

§ 22

Stimmrecht

In der Haupt- sowie allen anderen einberufenen Versammlungen hat jedes anwesende ordentliche Mitglied das am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme sowie das Recht, Anträge zu stellen und zu wählen. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder und haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Jugendliche unter 16 Jahren haben nur beratende Stimmen und Antragsrechte.

§ 23

Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Eine Zweidrittelmehrheit ist nur erforderlich bei einer Satzungsänderung.

§ 24

Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es das Clubinteresse erforderlich macht. Außerdem wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgründe die Einberufung

schriftlich beantragen. Der Termin muss dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen bekanntgegeben werden.

Die Einladungen haben mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin zu erfolgen.

§ 25 Wahlen

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen.

Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

Über Anträge kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.

§ 26 Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstands und über die Hauptversammlung sind Protokolle zu führen,

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 27 Änderung des Zwecks oder Auflösung

Änderung des Zwecks oder Auflösung des Clubs kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Sind bei Beschluss über Änderung des Zwecks oder Auflösung des Clubs weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten eine zweite außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen über die Auflösung des Clubs entscheidet.

Beide Fälle bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Gründungsmitglieder.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Erlöschen des Clubs gilt §2 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 28
Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen.

§ 29
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Metten, für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Metten, den 09.01.2016

1. WASSERSKICLUB METTEN E.V.